

ner. Die im hier zur Debatte stehenden Zeitraum betriebene »Westpolitik« der SED-Führung richtete sich vor allem gegen die SPD Kurt Schumachers, über dessen strikt antikommunistische Haltung man offenbar ernstlich erbittert war, hatte man doch ursprünglich gehofft, die »Blockpolitik« auch in die westlichen Besatzungszonen hineinbringen zu können. Nach dem offensichtlichen Scheitern dieses Ansatzes sollte nun der Versuch unternommen werden, die Sozialdemokratie von innen heraus zu spalten, um ihr so doch noch ihren Anhang bei »den Massen« entwenden zu können.

Alles in allem liegt der Wert dieses Bandes der »Dokumente zur Deutschlandpolitik« denn auch vor allem in der den bisherigen Kenntnisstand differenzierenden Publikation von Dokumenten zur »DDR-Seite« der Deutschlandpolitik jener Monate. Allerdings wird auch hier kaum etwas wirklich Überraschendes zutage gefördert. Gleichwohl zeichnen sich infolge der vorzüglichen Auswahl der Quellen nationale wie internationale Interaktionsmuster auf dem genannten Felde der Politik immerhin in Ansätzen ab. Hier bleibt für die Forschung noch manches zu tun. Es ist zu hoffen, daß in den Folgebänden Dokumente zur sowjetischen Deutschlandpolitik stärkere Berücksichtigung finden können, als dies bisher möglich war, denn gerade hier sind noch viele Fragen – auch und gerade hinsichtlich der »Frühzeit« – offen. Nicht sicher ist sich der Rezensent indessen, ob in Zukunft nicht eine andere Organisation der Dokumente in den einzelnen Teilbänden zu empfehlen wäre. Gegenwärtig werden die bis dahin veröffentlichten und unveröffentlichten Materialien separat in je einem eigenen Teil zusammengefaßt. Aus der Sicht des Benutzers scheint dagegen ein durchgehend chronologischer Abdruck der Quellen sinnvoller, da sich auf solche Weise Sinnzusammenhänge unmittelbarer erschließen und das vergleichsweise mühselige »Parallel-Lesen« der Teilbände entfallen könnte.

*Enrico Syring, Gießen*

Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, Verlag C.H. Beck, München 1996, 464 S., Ln., 78 DM.

Die Verwandlung eines Millionenheeres vormaliger NS-Volksgenossen in die Bürger der Bundesrepublik ist in essayistischer Form bereits vielfach behandelt worden. Die Diskussion wurde jüngst vor allem durch die These Hermann Lübkes angeleitet, der im »Beschweigen« der Vergangenheit in den 1950er Jahren das »sozialpsychologisch und politisch nötige Medium« eines geglückten Wandels erkannte. Eine eingehende Analyse dieses Prozesses jedoch, seiner Ursachen, seiner Umstände, aber auch seiner Folgen stand bis heute aus. Norbert Frei hat mit seiner Studie eine erste dicht dokumentierte Studie zu dieser Frage vorgelegt, die sich nicht im Dickicht des publizistischen Umgangs mit der NS-Vergangenheit verliert, sondern sich bewußt hiervon abwendet und die Vorgänge selber untersucht. Sein Ziel ist die »Textkontrolle und Sinnprüfung« des vergangenheitspolitischen Kerns von Gesetzen, die Analyse von Entscheidungsprozessen, Einflußstrukturen und Diskussionszusammenhängen. Im Kern geht es ihm darum, die Motive der Akteure, die Wirkungen und Folgen ihres Handelns, und die Interdependenzen zwischen Politik, Publizistik und gesellschaftlichen Eliten in der Politik mit der Vergangenheit im ersten Nachkriegsjahrzehnt offenzulegen (S. 12).

Was aber versteht Frei unter »Vergangenheitspolitik«? Er definiert diese als einen politischen Prozeß mit drei Hauptfeldern: Amnestie, Integration und Abgrenzung. Konkret gemeint sind hiermit erstens eine Reihe von Gesetzen ab dem Jahre 1949, mit denen eine millionenfache Aufhebung von Strafen und für viele Deutsche eine Restitution des sozialen, beruflichen und staatsbürgerlichen Status quo ante vor der Entnazifizierung für viele Deutsche erreicht wurde; zweitens umfaßt Vergangenheitspolitik in der Sichtweise

von Frei alle die Maßnahmen, die zu einer allmählichen Abwicklung des sogenannten Kriegsverbrecherproblems bis zur Mitte der 1950er Jahre führten, und drittens umschließt seine Definition gewissermaßen die flankierenden Maßnahmen zur politischen und justitiellen Grenzziehung gegenüber den ideologischen Restgruppen des Nationalsozialismus (S. 13 f.). Aus diesem dreifachen Vorgang entwickelte sich – nach Frei – bis Mitte der 1950er eine Art schleichender Entlastungsprozeß, an dessen Ende allein Hitler und seiner Clique von Haupttätern die Verbrechen unter dem Nationalsozialismus angelastet wurden, während die Deutschen in ihrer Gesamtheit sich rückblickend eher in einer Opferrolle sahen. Nach Frei bedurfte es erst eines Generationenwandels, damit eine kritische Aufklärung über die gesellschaftliche Verankerung des Nationalsozialismus, seine Trägergruppen und die Beteiligung der Funktionsebenen an der Politik des NS-Regimes möglich wurde. In der Phase der Vergangenheitspolitik aber, so seine These, seien die Fehler und moralischen Versäumnisse angelegt worden, die das geistige Klima der Bundesrepublik nachhaltig belastet hätten (S. 406).

An diesem Gesamturteil läßt die Einzeldokumentation der vergangenheitspolitischen Gesetzgebung, aber auch der parlamentarischen und öffentlichen Diskussion, die Frei im einzelnen akribisch nachzeichnet, kaum Zweifel zu. Es ist in der Tat immer wieder bestürzend zu erkennen, mit welcher Pauschalität und Selbstverständlichkeit, aber auch mit welchem Tempo verurteilte Täter im Klima einer nachwirkenden »volksgemeinschaftlichen« Solidarität bereitwillig entlastet und reintegriert wurden, wohingegen jüdische Überlebende mit einer deutlich spürbaren Distanz rechnen mußten, von den Problemen bei der Beanspruchung konkreter Wiedergutmachungsleistungen ganz zu schweigen. Den Anfang der von Frei analysierten vergangenheitspolitischen Gesetzgebung bildet das Straffreiheitsgesetz vom Dezember 1949, das erste Gesetz der Bundesrepublik Deutschland überhaupt, mit dem rund 800 000 Personen Straffreiheit zuteil wurde. Frei unternimmt an diesem Beispiel, aber auch den weiteren Teilthemen – dazu zählen die Empfehlungen des Bundestages zur Beendigung der Entnazifizierung von 1950, das »131er« Gesetz und Straffreiheitsgesetz von 1954 – eine minutiöse Untersuchung der Entstehungsbedingungen sowie der Motive der beteiligten Akteure. Es zeigt sich dabei wiederholt, daß von Anfang an ein breiter kollektiver Erwartungsdruck auf eine umfassende Amnestie das Handeln der Akteure bestimmte. Darüber hinaus ergab sich bis zum Abschluß der Untersuchungsperiode eine Art »Große Koalition«, die in der Vergangenheitspolitik zwischen den Ansprüchen und Kontrollrechten der Besatzungsmächte und dem schrillen Ruf nach einem sofortigen Schlußstrich, wie er namentlich aus den kleinen Fraktionen und den ihnen eng verbundenen lobbyistischen Gruppen erhoben wurde, einen mittleren Kurs zu steuern versuchte. Insbesondere Adenauer wird hier wiederholt als ein gewiefter politischer Stratege porträtiert (bes. S. 287–293). Seine Wiederwahl zum Bundeskanzler im Jahre 1953 versteht Frei nicht zuletzt auch als eine Zustimmung zu der von ihm betriebenen Form der Vergangenheitspolitik (S. 403).

Zum wichtigsten Hauptbefund der Einzeluntersuchungen ist die Tatsache zu zählen, daß, obwohl im Bundestag von Anbeginn an Vergangenheitspolitik betrieben wurde, die vergangenheitspolitische Bedeutung der jeweils behandelten Gesetze und Maßnahmen allenfalls indirekt angesprochen wurde. Schon bei der parlamentarischen Behandlung des Straffreiheitsgesetzes von 1949, das Frei als »Einstieg in eine rasch fortschreitende Delegitimierung der Verfolgung von NS-Verbrechen« bezeichnet, waltete »sprachliche Keuschheit« (S. 38) vor. In der Diskussion über das Thema der Entnazifizierung gelang es den kleinen Parteien, das öffentliche Urteil über den Wert der politischen Säuberungen immer weiter ins Negative zu verschieben (S. 65), und die Rehabilitierung der sogenannten »131er« vollzog sich im Bundestag unter einem sozialpolitischen Vorzeichen, ohne daß die vergangenheitspolitische Bedeutung des Gesetzes offengelegt wurde (S. 76). Die Reintegration einer oftmals belasteten Beamtenschaft ohne eine Diskussion ihrer po-

litischen Mitschuld wurde, so Frei, mit erheblichen moralischen und politischen Defiziten erkaufte (S. 100). Der Autor wertet dies als das Ergebnis eines erfolgreichen Bemühens der alten Funktionseliten, das sich gerade auch in der Auseinandersetzung, ja der »Obsession« mit dem Problem der Kriegsverbrecher seit Kriegsende zeigen sollte. Namentlich die Kirchenführer, aber auch andere Lobbyisten, darunter die »Clearingstelle« des vor allem von Juristen beherrschten Heidelberger Kreises, entwickelten seiner Darstellung zufolge ein effektiv gesponnenes Organisations- und Personengeflecht, mit dem es den alten Eliten gelang, »ihre Lesart der jüngsten Vergangenheit durchzusetzen« (S. 178). Es ergab sich daraus eine Interpretation, der gemäß die bürgerlichen Schreibtisch- und Gesinnungstäter, die Angehörigen der Funktionseliten, daneben aber auch die Soldaten insgesamt vom Makel der Mitverantwortung befreit wurden, während die – ja auch von Ulrich Herbert beschriebene – Zuweisung der Verantwortung für die NS-Verbrechen sich vor allem auf die Mörder aus den sozialen Unterschichten konzentrierte (S. 247).

Neben diesen Gesten und Maßnahmen der politischen Reintegration standen aber auch entschiedene normative Abgrenzungen, die Frei anhand der Urteile gegen führende Vertreter des nationalsozialistischen Lagers der Nachkriegsjahre sowie anhand des Verbots der »Sozialistischen Reichspartei« (SRP) behandelt. Die Entschiedenheit dieser Abgrenzungen verdankte sich nicht zuletzt auch den nach der Gründung der Bundesrepublik weiter bestehenden Kontroll- und Interventionsrechten der Alliierten. Deutlich wurde dies im Rahmen der Nauman-Affäre, die zur Verhaftung von früheren ranghohen NSDAP-Mitgliedern durch die britische Besatzungsmacht im Jahre 1953 führte, als eine Unterwanderung der nordrhein-westfälischen FDP durch ehemalige Nationalsozialisten drohte. Die eigentliche Bedeutung dieser Affäre, so Frei, lag in dem endgültigen Aus für alle Hoffnungen auf eine große Sammlungspartei rechts von der Union (S. 393). Schon im Fall Hedler und mit dem Verbot der SRP waren den stillen und offenen Anhängern des Nationalsozialismus nach 1945 deutlich die strafrechtlichen Grenzen ihres Glaubens aufgezeigt worden. Aus vergangenheitspolitischer Perspektive erscheint hierbei wichtig, daß die Urteile die Rechtsmäßigkeit, ja die Notwendigkeit des Widerstands gegen das NS-Regime herausstellten (S. 351).

Am Ende, so zeigt Frei, war von den hohen moralischen Ansprüchen nach Kriegsende wenig übrig geblieben. Die Versuche zur Bestrafung der Verbrechen im Namen des Völkerrechts endeten vielmehr in den Niederungen der politischen Opportunität (S. 303). Es ist das große Verdienst des Autors, im einzelnen genau aufgezeigt zu haben, welche politischen und gesellschaftlichen Interessen dieses Ergebnis im einzelnen mit herbeigeführt haben. Die notorischen Integrations- und Amnestieforderungen waren – wie er zu Recht hervorhebt – immer auch Ersatzhandlungen eines politisch zwar korrumpierten, aber noch immer virulenten Nationalismus' (S. 402). Man wird aber gerade deswegen fragen müssen, ob der von Frei wiederholt kritisierte Kurs der Amnestie- und Integrationspolitik der Regierung Adenauer nicht doch erfolgreicher war als von ihm geschildert – selbst unter Bezugnahme auf die wiederholt betonten »moralischen Kosten«. Darüber hinaus lassen sich auch die späteren Phasen der Vergangenheitspolitik seit Mitte der 1950er Jahre in vielfacher Weise als Ersatzhandlungen interpretieren; allerdings unter einem völlig veränderten Vorzeichen. Dies ist nicht mehr Freis Untersuchungszeitraum, genausowenig wie der Vergleich mit anderen Verlierern des Zweiten Weltkriegs sein Thema ist. Hier hätte sich jedoch ein Blick nach Japan (siehe Ian Buruma) oder auch nach Italien als sinnvolle Kontrolle der eigenen Argumentation angeboten. Es könnte sich hierüber vielleicht zeigen, daß die deutsche Form der Vergangenheitspolitik weniger kritische Folgen gefolgt hat, als sie der Autor verschiedentlich diagnostiziert, ja, daß die Handlungs- und Interpretationsalternativen im Nachkriegsjahrzehnt doch geringer waren, als Historiker, darunter auch Frei, heute anzunehmen bereit sind.

*Christoph Cornelißen, Düsseldorf*